

392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (367 der Beilagen): Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 samt Präambel und Anhang

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 ersetzt das am 30. Juni 1980 auslaufende Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971. Es tritt am 1. Juli 1980 in Kraft, sofern die in Artikel III Absatz 3 angeführten Staaten, darunter auch Österreich, Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden bis zum 30. Juni 1980 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt haben und das Protokoll über die fünfte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971, dessen Teil es ist, oder ein dieses ersetzendes neues Übereinkommen in Kraft ist. Diese Verlängerung ist bereits erfolgt und soll vorerst bis zum 30. Juni 1981 gelten.

Ziel des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980 ist die Durchführung eines Nahrungsmittelhilfe-Programms zugunsten der Entwicklungsländer. Die Mitgliedschaft Österreichs ermöglicht es aber auch, überschüssiges österreichisches Getreide oder Erzeugnisse daraus im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfepolitik sinnvoll einzusetzen. Es besteht daher in gleicher Weise ein außen-, entwicklungs- und agrarpolitisches Interesse an einer österreichischen Mitgliedschaft.

Der österreichische Beitrag wird 20 000 metrische Tonnen an für den menschlichen Genuß geeignetem Getreide oder Erzeugnissen daraus betragen.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag. Sein Artikel XI ist als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juni 1980 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dkfm. DDr. König sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, dessen

Art. XI verfassungsändernd ist, samt Präambel und Anhang (367 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 06 10

Maria Metzker
Berichterstatte

Staudinger
Obmann